

Bütower Kreisblatt.

N^o. 34.

Bütow, den 22. August

1849.

Amtliche Bekanntmachungen.

N^o. 108. Die Ortsbehörden der nachstehend verzeichneten ritterschaftlichen Ortschaften werden mit Hinweisung auf meine Verfügung vom 10. März c. Kreisblatt Nr. 13 ersucht, nunmehr schleunigst die zweite Hälfte der Beiträge zur Unterstützung des Landarmenhauses und der Taubstummen-Anstalt in Neustettin, so wie der Irren- und Siechen-Anstalt zu Rügenwalde, auf die einzelnen Zahlungspflichtigen zu vertheilen und demnächst die Einziehung und Abführung der Gelder an die hiesige Königl. Kreis-Steuer-Kasse spätestens bis zum 20. September c. unfehlbar zu bewirken.

Bütow, 17. August 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser
Winterfeldt.

N a c h w e i s u n g

der zweiten Hälfte der Landarmenhaus u. Beiträge pro 1849.

1. Buchwalde	9 rlr.	26 sgr.	1 pf.
2. Czarnbamerow	1 =	9 =	6 =
3. Gersdorf	4 =	22 =	1 =
4. Gr. Gustkow	7 =	1 =	4 =
5. Kl. Gustkow	3 =	18 =	9 =
6. Tassen	3 =	23 =	8 =
7. Sellentsch	1 =	28 =	— =
8. Klönzow Abl.	— =	18 =	6 =
9. Moddraw	4 =	6 =	3 =
10. Oslawbamerow Abl.	1 =	1 =	— =
11. Petersdorf	1 =	8 =	3 =
12. Gr. Pomeisfle	8 =	15 =	6 =
13. Polzzen	4 =	17 =	10 =
14. Reckow	3 =	15 =	8 =
15. Stüdniß Abl.	1 =	28 =	8 =

16. Trzebiatkow	6 =	2 =	6 =
17. Zemmen	4 =	26 =	6 =
Summa	69 rlr. — sgr. 1 pf.		

Indem das unterzeichnete Comité sich beehrt von seiner bisherigen Wirksamkeit nachstehend in kurzer Uebersicht Rechenschaft abzulegen, kann dasselbe nicht unterlassen: allen Denjenigen seinen ergebensten Dank auszusprechen, welche durch ihre bereitwilligen, milden Gaben die Wirksamkeit des Vereins ermöglicht haben. Hierbei ist als besonders dankenswerth hervorzuheben, daß dem Verein durch Vermittelung des Herrn Subdirektor Stoelting zu Berlin aus dem, für gewinnnützige Zwecke bestimmten, Fonds der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, zur zweckmäßigen Vertheilung an bedürftige Landwehr-Familien eine Beisteuer von 20 Rthlr. zu Theil geworden ist, durch welche sich derselbe noch jetzt in der Lage befindet, kleine Unterstützungen gewähren zu können.

Was nun die Wirksamkeit und den Zustand der noch vorhandenen Mittel des Unterstützungs-Vereins betrifft, so sind demselben folgende milde Beiträge zu Theil geworden, nämlich:

46 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. baar
26 Scheffel 4 Meßen Roggen
2 Scheffel Erbsen und
2 Scheffel Kartoffeln.

Davon sind bis jetzt verwendet, und zwar in 66 Gaben:

30 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. baar
26 Scheffel 4 Meßen Roggen

2 Scheffel Erbsen und

2 Scheffel Kartoffeln.

Es ist also augenblicklich noch ein Bestand von 16 Rthlr. vorhanden, welcher alsbald erschöpft sein dürfte, indem noch fortwährend kleine Gaben an bedürftige Familien der noch bei der Fahne befindlichen Garde-Landwehr-Leute u. ausgeheilt werden, weshalb fernere Beiträge dankbarlichst auch jetzt noch entgegen genommen werden.

Bütow, den 14. August 1849.

Das Comité zur Unterstützung für bedürftige Familien einberufener Landwehrmänner.

Nachdem die Minister des Innern und der Justiz durch den dortigen Ober-Staatsanwalt Kenntniß von der Differenz erhalten haben, welche zwischen demselben und der Königlichen Regierung darüber entstanden ist,

ob die Polizei-Behörden auch den nur mündlich ergangenen Requisitionen der Staatsanwaltschaft Folge zu geben verbunden sind,

wird der Königlichen Regierung in dieser Beziehung eröffnet, daß zwar allerdings die Requisitionen der Staatsanwaltschaft an die Polizei-Behörden in der Regel schriftlich ergehen müssen, hiervon jedoch in den geeigneten Fällen auch Ausnahmen gesetzlich zulässig sind, indem die §§. 4. und 7. der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Gesetzsamml. S. 14. u. 15.) schriftliche Requisitionen nicht unbedingt verlangen, vielmehr aus der Fassung des §. 7. a. a. e. sich ergibt, daß überhaupt Anträge genügen.

Die Form solcher Requisitionen ist insofern nicht von entscheidender Bedeutung, als es vorzugsweise darauf ankommt, daß dieselben nur streng nachweislich sind. Dies würden sie am sichersten sein, wenn sie schriftlich erfolgen. Da indess in vielen Fällen der Zweck der Requisition verfehlt werden würde, wenn erst die zeitraubende schriftliche Form beobachtet wer-

den müßte, so dürfen die Polizeibehörden sich nicht weigern, auch dem mündlichen Verlangen der Staats-Anwälte und ihrer Gehülfen Folge zu geben, wobei jedoch darauf zu halten ist, daß in dergleichen Fällen entweder Seitens der Staats-Anwaltschaft oder der betreffenden Polizeibehörde sobald als möglich, behufs des Nachweises darüber, daß und was verlangt worden, eine schriftliche Erklärung abgegeben werde. Eine allgemeine und bestimmte Anweisung, wie diesem Erfordernisse zu genügen, läßt sich nicht ertheilen; beispielsweise würde die Staatsanwaltschaft ihre Requisition zu den Akten zu vermerken, oder die Polizei-Behörde dies zu thun, oder wenigstens in den Bericht resp. die Verhandlung über die Ausführung eines mündlichen Verlangens aufzunehmen haben, daß ein solches stattgefunden habe und worauf es gerichtet gewesen sei.

In welchen einzelnen Requisitionsfällen die Beamten der Staatsanwaltschaft sich der mündlichen Form bedienen wollen, muß ihrem Ermessen nach der jedesmaligen Beschaffenheit der Sache überlassen bleiben, wobei ihnen nicht entgegen wird, wie es wünschenswerth bleibt, daß ihre Requisitionen an die Polizeibehörden, wenn es irgend möglich ist, schriftlich geschehen, und daß namentlich bei allen Verhaftungen, sofern sie nicht auf frischer That stattfinden, von der Form der schriftlichen Requisitionen nicht abgewichen werden darf, damit über die Person desjenigen, welcher für eine solche Maßregel verantwortlich zu machen, kein Zweifel obwalte.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Polizei-Behörden ihres Bezirks anzuweisen. Die Beamten der Staatsanwaltschaft des Département's werden durch den dortigen Ober-Staatsanwalt entsprechendermaßen instruiert werden.

Berlin, den 24. Juli 1849.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Manteuffel.

Der Justiz-Minister
(gez.) Simons.

Privat-Anzeigen.

Marktpreise

der Stadt Bütow

vom 15. August 1849.

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

Roggen . . .	12	Scheffel	—	Rh.	27	Gr.	—	2
Gerste . . .	=	=	—	=	17	=	—	=
Hafer . . .	=	=	—	=	15	=	—	=
Erbsen . . .	=	=	1	=	2	=	—	=
Kartoffeln . .	=	=	—	=	8	=	—	=
Stroh das Schock . .			3	=	25	=	—	=
Heu der Centner . .			—	=	17	=	6	=

Mein am hiesigen Orte wohl assortirtes Waarenlager, bestehend in Luchen, Bücklings, Schnitt- und Kurzwaaren verkaufe ich vom heutigen Tage ab, um schnell damit zu räumen bedeutend unter dem **Kostenpreise.**

Indem ich ein hochverehrtes Publikum hievon gehorsamst in Kenntniß setze, verbinde ich gleichzeitig damit die Anzeige, daß ich mein hier am Markt belegenes Wohnhaus, Garten und Wiesen zu verkaufen willens bin und sind die Bedingungen bei mir stets zu erfahren.

Bütow, den 1. August 1849.

J. Naumann.

